



**Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur
Umsetzung des Tierschutzgesetzes
an der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

- TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité -

- Stand: Juni 2020 -

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Grundsätzliches	2
2. Organisation des Tierschutzes	2
3. Anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben	3
4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken	4
5. Aufzeichnungen	4
6. Versuchstierhaltung	5
7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren	6
8. Entsorgung	6
9. Tierschutzbeauftragte	6
10. Tierschutzausschuss (TSchA)	8
11. Schlussregelungen / Inkraftsetzung	10

1. Grundsätzliches

- 1.1. Rechtsgrundlage für die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ bilden im Besonderen das **Tierschutzgesetz** (TierSchG)¹ sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ - **Tierschutz-Versuchstierverordnung** (TierSchVersV)² - in den jeweils gültigen Fassungen, deren Bestimmungen, Festlegungen und Aussagen grundsätzlich gelten.
- 1.2. Die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an der Charité - Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend „Charité“ genannt). Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der **Tierschutzbeauftragten** (TierSchB) der Charité und die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten des **Tierschutzausschusses** der Charité.
- 1.3. Die „TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité“ gilt für alle Einrichtungen der Charité sowie für alle Personen, die an der Charité Tierversuche durchführen und Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen, züchten oder/und halten oder zu Tierschutzbeauftragten bestellt sind.
- 1.4. Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen. Jede an der Charité tätige Person, die mit Tieren an der Charité umgeht, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht umfänglich vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.
- 1.5. Für jegliche Tierversuchsvorhaben, Eingriffe und Behandlungen an Versuchstieren sowie die Tötung, Zucht und Haltung von Versuchstieren an der Charité müssen die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Aufnahme dieser Tätigkeiten vorliegen bzw. die Anzeigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

2. Organisation des Tierschutzes

- 2.1. Antragsteller für Tierversuche haben im Voraus sicherzustellen, dass die benannten Tierversuchsleitungen und deren Stellvertretung über die persönlichen Merkmale und Stellung zur Durchführung von Tierversuchsvorhaben verfügen, die eine Sicherstellung der diesen obliegenden gesetzlichen Pflichten garantieren. Die Benennung als Leitung bzw. Stellvertretende Leitung von Tierversuchsvorhaben ist aufgrund der damit verbundenen persönlichen Haftung mit einer freien und persönlichen Entscheidung zur Übernahme dieser gesetzlich vorgesehenen Funktion zu verbinden.
- 2.2. Genehmigungsinhaberin für Versuchstierhaltungen an der Charité ist die Charité, vertreten durch den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité. Die Charité benennt im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Zucht- und Haltungserlaubnis qualifizierte verantwortliche Personen, deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.
- 2.3. Die Charité bestellt eine ausreichende Anzahl an Tierschutzbeauftragten (TierSchB), deren rechtliche Stellung und Befugnisse auch im Rahmen dieser Richtlinien und Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.
- 2.4. Alle notwendigen amtlichen Formulare für Anträge/Anzeigen sowie deren Muster werden neben weiteren aktuellen Informationen und Empfehlungen der TierSchB auf dem INTER-/INTRANet-Angebot der TierSchB zur Verfügung gestellt.

¹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

² Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

- 2.5. Tierversuchsleitungen bzw. deren Stellvertretung haben neben den für sie persönlich geltenden gesetzlichen Sicherstellungspflichten (s. § 30 TierSchVersV – persönliche Haftung) sicherzustellen, dass alle am Tierversuch Beteiligten
- vor der Mitarbeit im Versuchsvorhaben die nötigen Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens und des Umganges mit Versuchstieren vermittelt bekommen bzw. die entsprechenden Kurse besuchen;
 - umfassend über deren Verantwortlichkeitsstufen einschließlich deren rechtlicher Konsequenzen vor Benennung gegenüber der Genehmigungsbehörde informiert werden;
 - Kenntnis vom Inhalt der dazu geltenden Genehmigung/Anzeige einschließlich aller Auflagen, Bedingungen und Anlagen erhalten und für diese jederzeit die Möglichkeit zur Einsicht in diese Unterlagen besteht;
 - vor deren erstmaliger Tätigkeitsaufnahme der/dem zuständigen TierSchB persönlich vorgestellt werden;
 - einmal pro Jahr an der regelmäßig durch die TierSchB erfolgenden Unterweisung teilnehmen.
- 2.6. Die für Tierversuche oder Versuchstierhaltung an der Charité erforderlichen Mittel stellt der/die Versuchsleiter/in zur Verfügung, soweit diese nicht nach Regelungen der Charité aus zentralen Mitteln bestritten werden.

3. Anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben

- 3.1. Die Beantragung genehmigungspflichtiger oder die Anzeige anzeigepflichtiger Tierversuchsvorhaben bei der zuständigen Behörde erfolgt durch die für das Vorhaben verantwortlichen Personen unter Verwendung der amtlichen Formulare zusammen mit allen Anlagen und mit Stellungnahme/Mitzeichnung der TierSchB. Den TierSchB ist bei Antragstellung bzw. Anzeigevornahme eine Kopie der gesamten Antrags- bzw. Anzeigeunterlagen zu überlassen.
- 3.2. Mit einem **genehmigungspflichtigen** Tierversuchsvorhaben darf erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung unter Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen begonnen werden.
- 3.3. Mit einem **anzeigepflichtigen** Tierversuchsvorhaben darf nicht vor Ablauf der gesetzlichen Fristen auf Basis der schriftlichen behördlichen Empfangsbestätigung begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat vor Fristablauf schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Durchführung keine Einwände bestehen.
- 3.4. Sollen sich in genehmigten oder angezeigten Tierversuchsvorhaben Sachverhalte ändern - insbesondere in der Versuchsdurchführung, der Tieranzahl oder -art und der personellen Mitarbeit - müssen diese der Behörde rechtzeitig im Voraus und schriftlich begründet von der Leitung des Tierversuchsvorhabens nach Stellungnahme/Mitzeichnung der TierSchB angezeigt werden. Den TierSchB ist bei Weiterleitung der Anzeige an die Behörde eine Kopie der gesamten Anzeigeunterlagen zu überlassen. Die Umsetzung von Änderungen darf erst nach behördlicher Zustimmung/Genehmigung bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen erfolgen.
- 3.5. Die Tierversuchsleitung hat sicherzustellen, dass ihr die notwendigen Sachkundenachweise für alle versuchsdurchführenden Personen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen stets aktuell vorliegen. Dies gilt auch für die besonderen Sachkundenachweise von Personen, die mit dem Töten von Tieren betraut sind.
- 3.6. Die Tierversuchsleitung hat bei entsprechender Dokumentation sicherzustellen, dass sich alle sachkundigen Personen im Hinblick auf die jeweils erforderliche Sachkunde nachweislich regelmäßig fortbilden.
- 3.7. Die für einen Tierversuch verantwortlichen Personen haben den/die zuständige/n TierSchB von sich aus rechtzeitig vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, umfassend zu unterrichten.

- 3.8. Die Tierversuchsleitung ist verpflichtet, den TierSchB auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Versuchs zu erteilen und die jeweils erforderlichen Sachkundenachweise aller am Tierversuch und/oder Tiertötung beteiligten Personen vorzulegen.
- 3.9. Die Tierversuchsleitung ist verpflichtet, auf Einladung an Sitzungen des Tierschutzausschusses der Charité (siehe Pkt. 10) teilzunehmen und diesem für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben (siehe auch Pkt. 10.1.1. Unterpunkt c)) auf Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

- 4.1. Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren und Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken.
- 4.2. An der Charité sind geplante Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren oder Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken von der Leitung des Tötungsvorhabens dem/der zuständigen TierSchB unter Verwendung des bereitgestellten Anzeigeformulars mitzuteilen.
- 4.3. Ein nach Pkt. 4.2. angezeigtes Tötungsvorhaben darf nicht vor Bestätigung durch den/die zuständige/n TierSchB begonnen werden.
- 4.4. Der/Die nach Pkt. 4.2 zur Anzeige Verpflichtete trägt die Verantwortung, dass die mit der Tötung von Wirbeltieren oder Kopffüßern betrauten Personen nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV verfügen und sich nachweislich und regelmäßig fortbilden. Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Rahmen der Tötungsanzeige für alle Personen, die Tötungen vornehmen, zu erbringen. Die Nachweisführung zur Sachkunde sowie zur regelmäßigen Fortbildung obliegt der/dem nach Pkt. 4.2. zur Anzeige Verpflichteten.
- 4.5. Den TierSchB ist auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen.
- 4.6. Die Leitung von Tötungsvorhaben ist verpflichtet, auf Einladung an Sitzungen des Tierschutzausschusses der Charité (siehe Pkt. 10) teilzunehmen und diesem für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben (siehe auch Pkt. 10.1.1. Unterpunkt c)) auf Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.7. Die nach Pkt. 4.1. verwendeten Tiere müssen entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung gemeldet werden. Es wird empfohlen, begleitende Aufzeichnungen über die Tierart (ggf. Identität), Tierzahl, Datum und Methode der Tötung zu führen.

5. Aufzeichnungen

- 5.1. Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur umfassenden Aufzeichnung zu Tierversuchen verpflichteten Tierversuchsleitungen haben sicherzustellen, dass die Tierversuchsdurchführenden hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation zu den Aufzeichnungen unterwiesen sind. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Aufzeichnungen hinsichtlich Vollständigkeit obliegt der Leitung des Tierversuchsvorhabens.
- 5.2. Die Aufzeichnungen müssen aktuell und können elektronisch geführt werden. Sofern diese elektronisch geführt werden, müssen diese unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs ausgedruckt und vom Leiter des Tierversuchsvorhabens oder dessen Stellvertretung und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, unterzeichnet werden.
- 5.3. Aufzeichnungen zu Tierversuchen sind sowohl auf Verlangen der Behörde als auch den TierSchB vorzulegen.
- 5.4. Aufzeichnungen zu Tierversuchen müssen für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchsvorhabens, vollständig durch den Tierversuchsleiter, unabhängig von dessen Beschäftigungsverhältnis zur Charité, aufbewahrt werden.

- 5.5. Alle Tierversuchsleiter/innen bzw. Anzeigepflichtigen oder für Tiertötungen verantwortliche Personen sind gemäß Versuchstiermeldeverordnung verpflichtet, die gesetzlich geforderten Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres, in der von der Behörde vorgegebenen Form, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (als zuständige Behörde) direkt zu melden. Die TierSchB stehen bei Fragen zur Versuchstiermeldung beratend zur Verfügung und sollten über die gemeldeten Tierzahlen informiert werden.
- 5.6. Alle Adressaten von Empfehlungen des TSchA sind verpflichtet, alle Entscheidungen, die auf Basis der Empfehlungen getroffen werden, angemessen zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Empfehlungen abzulegen. Sie sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die dokumentierten Entscheidungen sind der/dem Vorsitzenden des TSchA unverzüglich schriftlich zu übersenden.

6. Versuchstierhaltung

- 6.1. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren an der Charité muss eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegen, welche von der Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin (FEM) über den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité rechtzeitig im Voraus zu beantragen ist. Eine Tierhaltung in Laboren ist grundsätzlich untersagt.
- 6.2. Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände wird durch den tierärztlichen Dienst der FEM sichergestellt.
- 6.3. Die Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin (FEM) hat sicherzustellen und entsprechenden Nachweis zu führen, dass die mit der Pflege der Tiere betrauten Personen eine entsprechende Sachkunde besitzen und sich hierfür im dienstlichen Interesse regelmäßig fortbilden.
- 6.4. Die Leiterinnen und Leiter der Versuchsvorhaben sowie die verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren sind über die ihnen aus den gesetzlichen Bestimmungen erwachsenden Verantwortlichkeiten hinaus verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere aber bei gehäuften Todesfällen, unverzüglich die/den zuständige/n Veterinär/in sowie die/den TierSchB zu verständigen. Bei Verdacht auf Seuchen ist der/die Amtstierarzt/-ärztin durch den tierärztlichen Dienst der FEM zu informieren.
- 6.5. Der Eingang von Tieren wird ausschließlich über den tierpflegerischen Bereich der FEM in die Kontrollbücher eingepflegt. Der Ausgang von Tieren muss im Kontrollbuch von den Experimentatoren dokumentiert werden. Im Kontrollbuch muss bei verstorbenen Tieren die Todesursache, soweit bekannt, durch den Erstauffindenden nach Abstimmung mit Experimentator, Tierpflege und/oder Tierarzt protokolliert werden.
- 6.6. An jedem mit Tieren besetzten Behältnis zur Unterbringung der Versuchstiere muss eine Karte angebracht sein, auf welcher leserlich die tierbezogenen und versuchsrelevanten Daten sowie die behördliche Genehmigungsnummer vermerkt sein müssen. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht befinden, müssen zusätzlich als solche gekennzeichnet sein. Die Umwidmung von Tieren zu anderen Versuchsvorhaben darf nur in Abstimmung mit der/dem zuständigen TierSchB erfolgen. Die Verantwortung für eine vollständige, aktuelle und ausreichende Kennzeichnung trägt die jeweilige Versuchsleitung.
- 6.7. Im Übrigen erfolgt der Betrieb der Versuchstierhaltung entsprechend der jeweiligen Labor- oder Nutzerordnung.
- 6.8. Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die zuständigen TierSchB und der Tierschutzausschuss über dessen/deren Vorsitzende/n beratend hinzuzuziehen.

7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren

- 7.1. Die Beschaffung von Versuchstieren hat grundsätzlich über die/den TierSchB durch dazu beauftragte Mitarbeiter der Versuchstierhaltungen unter Verwendung des von der FEM bereitgestellten Formulars für Tieranforderungen zu erfolgen. Ohne die Zustimmung der/des TierSchB dürfen keine Versuchstiere beschafft, auf das Gelände der Charité verbracht oder aus der Zucht abgegeben werden.
- 7.2. Vor Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch ein Gesundheitszeugnis zu attestieren und die Erlaubnis zur Einstellung dieser Tiere über die/den Hygienebeauftragten FEM und dem/der TierSchB der jeweiligen Tierhaltung einzuholen.
- 7.3. Der Transport von Tieren hat tierschutzgerecht zu erfolgen. Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere führen, müssen den TierSchB umgehend mitgeteilt werden.
- 7.4. Im Übrigen gelten die von den Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin veröffentlichten aktuellen Regelungen und Verfahrensfestlegungen für die Tierbeschaffung, Tierimport und -export.

8. Entsorgung

Die Entsorgung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren hat entsprechend den Auflagen der Genehmigungsbescheide und aktuellen tierseuchenrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

9. Tierschutzbeauftragte

- 9.1. Bestellung von Tierschutzbeauftragten
 - 9.1.1. TierSchB werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden der Charité schriftlich bestellt. Eine Bestellung ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
 - 9.1.2. Bei der Bestellung mehrerer TierSchB wird die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen abschließend geregelt.
- 9.2. Stellung der Tierschutzbeauftragten
 - 9.2.1. TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
 - 9.2.2. Nebenamtlich tätigen TierSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; sie sind entsprechend während der Tätigkeit als TierSchB in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.
 - 9.2.3. TierSchB können Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz im Tierschutzausschuss vortragen oder sich direkt mündlich oder schriftlich an die/den Vorstandsvorsitzende/n der Charité wenden.
 - 9.2.4. Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen, aber auch schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen TierSchB und einer für den Versuch verantwortlichen Person werden zunächst durch den Tierschutzausschuss behandelt.

9.3. Aufgaben und Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Ergänzend zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der TierSchB nach § 5 TierSchVersV gilt:

- 9.3.1. TierSchB beraten in ihrem Zuständigkeitsbereich die jeweils verantwortlichen Leitungen und insbesondere alle mit den Tierversuchen und Haltung von Versuchstieren befassten Personen.
- 9.3.2. TierSchB beraten mit den verantwortlichen Tierversuchsleitungen tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs vor der Anzeige eines Tierversuchs bzw. vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens. TierSchB haben auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.
- 9.3.3. TierSchB soll darauf hinwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.
- 9.3.4. TierSchB haben zu jedem vollständigen Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde abzugeben. Die Stellungnahme soll sich insbesondere auf die Planung des Versuchsvorhabens, die Versuchsanordnung einschließlich der erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die voraussichtlich ordnungsgemäße Durchführung des Versuchsvorhabens, die Fachkenntnisse der an den Tierversuchen beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen.
- 9.3.5. Jede/r TierSchB führt in geeigneter Form eine Übersicht über alle von ihr/ihm betreuten Tierversuchsvorhaben/-projekte sowie die notwendigen Unterlagen für die Einzelprojekte.
- 9.3.6. TierSchB achten auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Besonderes Augenmerk haben TierSchB auf die Einhaltung der Leidensbegrenzung in Tierversuchen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu richten. TierSchB können sich hierbei von sachkundigen und zuverlässigen Personen (z.B. Tierpfleger/innen) unterstützen lassen.
- 9.3.7. TierSchB sind verpflichtet, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes, die Versuchsdurchführung umgehend bis zur Mängelbeseitigung zu untersagen. Den entsprechenden Anweisungen von TierSchB ist Folge zu leisten. TierSchB haben den/die Vorstandsvorsitzende/n der Charité unverzüglich schriftlich - und vorab per E-Mail - mit Begründung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- 9.3.8. TierSchB haben jederzeit das Zugangsrecht zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereichs, in denen Tierversuche bzw. Tiertötungen durchgeführt oder Tiere gehalten/gezüchtet werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind von den jeweils für die Tätigkeiten Verantwortlichen sicherzustellen. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie geltenden Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.
- 9.3.9. TierSchB sind gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht nicht.
- 9.3.10. TierSchB beteiligen, soweit notwendig, in arbeitsschutzrelevanten Angelegenheiten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte der Charité und arbeitet zur Lösung möglicher Probleme eng mit diesen Stellen zusammen. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung arbeitsschutzbezogener Maßnahmen und Voraussetzungen obliegt den jeweiligen Labor-/Tierversuchsleitungen. Sollten die Voraussetzungen bei Antragstellung nicht vollständig geklärt sein und/oder die räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben sein, darf der Antrag / die Anzeige nicht bei der Behörde eingereicht werden.

- 9.3.11. Die TierSchB erstellen und pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine gesonderte Microsite im INTERNET- sowie im INTRANet-Portal der Charité unter Berücksichtigung der geltenden Redaktionsrichtlinien und des Corporate Designs der Charité als eigenständigen Bestandteil des INTER- sowie INTRANet-Angebotes der FEM.
- 9.3.12. Eine regelmäßige Teilnahme an den Treffen der TierSchB im Arbeitskreis "Berliner Tierschutzbeauftragte" und die Mitgliedschaft im Tierschutzausschuss ist für den/die TierSchB obligatorisch.
- 9.4. Sachliche Ausstattung
- 9.4.1. Die Charité unterstützt die TierSchB sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche und die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur.
- 9.4.2. Die Charité stellt sicher, dass sich die TierSchB entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Aufgabenwahrnehmung regelmäßig durch Fortbildungen im dienstlichen Interesse auf dem Stand von Wissenschaft und Technik halten. Die für die Teilnahme an diesen Fortbildungen erforderlichen Mittel werden unter Berücksichtigung der für die Fortbildungen geltenden Regelungen bereitgestellt.
- 9.4.3. Den TierSchB müssen eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.
- 9.4.4. Der/Dem TierSchB muss aus datenschutzrechtlichen Gründen ein abschließbarer Schrank für die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehören ein Telefon, das Nutzungsrecht für ein Telefaxgerät sowie ein PC mit Internetzugang/E-Mail und Drucker zur technischen Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der TierSchB.

10. Tierschutzausschuss (TSchA)

An der Charité ist ein Tierschutzausschuss (TschA) gemäß Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) errichtet, zu dessen gesetzlich vorgesehenen Hauptaufgaben die Erteilung von Empfehlungen zu Tierschutzfragen gehört. Dazu werden die Entwicklung und Ergebnisse von Tierversuchsprojekten an der Charité verfolgt, ein Klima der Fürsorge gefördert und Hilfsmittel für die praktische Anwendung und zeitnahe Umsetzung jüngster technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen im Zusammenhang mit den Prinzipien der Vermeidung, Verbesserung und Verminderung im Bereich des Tierschutzes (3R-Prinzip: „Replace“, „Reduce“, „Refine“) empfohlen.

10.1. Aufgaben

10.1.1. Der TSchA hat die Aufgabe,

- a) die Tierschutzbeauftragten der Charité bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) an der Festlegung von Arbeitsabläufen an der Charité, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung entsprechender Arbeitsabläufe zu überprüfen,
- c) die Entwicklung von Tierversuchen, die an der Charité durchgeführt werden, und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
- d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen, nach denen nicht mehr benötigte Tiere außerhalb der Charité dauerhaft untergebracht werden, zu beraten.

Ferner kann der TSchA das Personal, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere an der Charité befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere.

10.2. Zusammensetzung

10.2.1. Dem TSchA der Charité gehören an:

- a) die Tierschutzbeauftragten der Charité,
- b) drei gem. § 4 TierSchVersV bestellte Tierpfleger/innen und
- c) sechs sachkundige Personen (wissenschaftliche Mitglieder), die Tierversuche an der Charité durchführen

10.2.2. Der Personenkreis nach Pkt. 10.2.1. b) und c) soll sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Arten und des Umfanges von Tierversuchsvorhaben bzw. der Tierpflege sowie der verschiedenen Liegenschaften möglichst repräsentativ sein.

10.2.3. Die Personen nach Pkt. 10.2.1. b) werden auf Vorschlag der Leitung der Forschungseinrichtungen für Experimentelle Medizin nach Abstimmung im TSchA vom Vorstandsvorsitzenden der Charité und dem/der Dekan/in für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die Personen nach Pkt. 10.2.1. c) werden auf Vorschlag der Kommission nach Abstimmung im TSchA vom Vorstandsvorsitzenden der Charité und dem/der Dekan/in für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Für jede Person nach Pkt. 10.2.1. b) und c) kann jeweils eine Abwesenheitsvertretung nach vorstehenden Regelungen bestellt werden. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt sind. Wiederbestellung ist möglich.

Mitglieder nach Pkt. 10.2.1. b) und c) können vorzeitig abberufen werden, wenn es dies beantragt oder wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied entsprechend der vorgenannten Regelungen bestellt.

10.3. Vorsitzende/r des Tierschutzausschusses

Der/Die den TSchA der Charité leitende Tierschutzbeauftragte und deren/dessen Abwesenheitsvertretung werden durch Mehrheitswahl aller Mitglieder des TSchA für die Dauer der laufenden Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

10.4. Organisation

10.4.1. Für das Verfahren innerhalb des TSchA beschließt der TSchA nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen eine Geschäftsordnung, welche dem Vorstand der Charité bekannt zu machen ist. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die einfache Mehrheit der anwesenden Tierschutzbeauftragten.

10.4.2. Der TSchA soll mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr tagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die/Der Vorsitzende des TSchA lädt den TSchA schriftlich zu den Sitzungen ein. Der TSchA tagt nicht öffentlich.

10.4.3. Der TSchA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung anwesend ist. Der TSchA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des TSchA. Der TSchA kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren unter den vorgenannten Bedingungen fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.

10.4.4. Der TSchA hat über Empfehlungen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner in Pkt. 10.1.1 a) bis d) genannten Aufgaben abgibt, Aufzeichnungen zu führen. Adressaten derartiger Empfehlungen können der Vorstand der Charité, die für den jeweiligen Betrieb verantwortlichen Personen, Planer und Leiter von Versuchsvorhaben und die verantwortlichen Personen nach § 4 TierSchVersV sein. Die Personen oder Stellen, die aufgrund der Empfehlungen des TSchA Entscheidungen treffen, dokumentieren diese und leiten eine Kopie dieser Dokumentation der Leitung des TSchA unverzüglich zu. Für die Aktualität der dokumentierten Entscheidung aufgrund von Empfehlungen des TSchA trägt der jeweilige Adressat der Empfehlungen die Verantwortung. Die/Der Vorsitzende des TSchA bewahrt die Aufzeichnungen über die Empfehlungen sowie die erhaltenen

Dokumentationen zu Entscheidungen mindestens drei Jahre lang auf und legt sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.

- 10.4.5. Die Mitglieder sind über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 10.4.6. Auf Verlangen der/des Vorstandsvorsitzenden der Charité berichtet der Tierschutzausschuss dieser/diesem über seine Arbeit.

11. Schlussregelungen / Inkraftsetzung

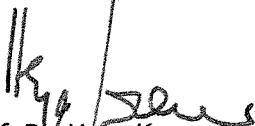
Diese Richtlinie wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.


Gleichzeitig tritt die „Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité)“, Stand: Juli 2018, außer Kraft.

Die „Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der Charité)“ sind allen TierSchB, allen Mitgliedern des TierSchA sowie allen nach dem TierSchG verantwortlichen Personen zur Kenntnis und Beachtung zu geben und auf den Internetseiten der TierSchB der Charité dauerhaft zu veröffentlichen.

Berlin, den

15.07.2020


Prof. Dr. Heyo Kroemer
Vorstandsvorsitzender


Prof. Dr. Axel Radlach Pries
Dekan